

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Eva-Maria Weinzierl**  
 Sachbearbeiter/in

[eva.weinzierl@bmk.gv.at](mailto:eva.weinzierl@bmk.gv.at)  
 +43 (1) 71162 65 7406  
 Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
 Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
 der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
 Adresse zu richten.

An die  
 Parlamentsdirektion  
 z.Hdn. Hrn. Mag. Michalitsch

Parlament  
 1017 W i e n

Geschäftszahl: 2021-0.432.642

Wien, 13. Juli 2021

## **54/PET-NR/2021**

Sehr geehrter Herr Mag. Michalitsch!

Das Bundesministerium für Klimaschutz beehrt sich zu der mit Schreiben vom 10. Juni 2021 übermittelten Petition **54/PET-NR/2021** „Verpflichtende Erdkabel für 110kV Leitungen“, Folgendes mitzuteilen:

Das geltende Starkstromwegerecht stellt auf den Begriff der "elektrischen Leitungsanlage" ab und ermöglicht bereits jetzt deren Ausführung als Erdkabel (auch für die in der Petition angesprochenen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger).

In Zusammenhang mit dem (in der Petition vorgesehenen) „Verkabelungszwang“ für „Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger“ ist zu bedenken, dass – neben den in der Petition vorgesehenen Voraussetzungen (Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger, Fragen der Mehrkosten eines Erdkabels, Gründe des Naturschutzes) – stets im konkreten Einzelfall beurteilt werden muss, ob auch die Aspekte der Netzsicherheit, der Netzkonfiguration und der Leitungsverfügbarkeit eine Verkabelung ermöglichen. Wesentlich ist nämlich bei all diesen Überlegungen, dass die Gewährleistung einer ausreichenden, sicheren und preiswerten Stromversorgung und die Befriedigung des – im starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren zu prüfenden – öffentlichen Interesses an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie, gewahrt bleibt. Ein ausschließliches Abstellen auf den (in der Petition vorgesehenen) Kostenfaktor 2,5 und naturschutzrechtliche Aspekte greift daher zu kurz.

Mit der Forderung der Petition, wonach Erfordernisse des Landschaftsbildes und die Vermeidung von Nutzungskonflikten bei der Bau- und Betriebsbewilligung für elektrische Leitungsan-

lagen berücksichtigt werden müssen, wird die in § 7 Abs 1 StWGG bzw. § 7 Abs 1 StWG geregelte Abstimmung einer starkstromwegerechtlichen Bewilligung mit verschiedenen öffentlichen Interessen im Rahmen eines starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahrens angesprochen (so ist etwa aufgrund der geltenden Gesetzeslage eine Abstimmung mit den Erfordernissen des Naturschutzes erforderlich). Auch bei einer allfälligen gesetzlichen Erweiterung des Katalogs dieser öffentlichen Interessen (etwa um die in der Petition angesprochenen „*Erfordernisse des Landschaftsbildes*“ und die „*Vermeidung von Nutzungskonflikten*“) wäre das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie als das weiterhin zentrale Bewilligungskriterium im starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann